

INHALT

Dienstanweisung für das Studienkolleg Hamburg	01
Digitales und analoges Kopieren von Unterrichtsmaterialien und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik für den Unterricht- und Prüfungsgebrauch – Gesamtvertrag	01
Hinweise des Personalamtes zur Durchführung der Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen / Beamte sowie Richterinnen / Richter (HmbSUrlR) vom 14.05.2013, geändert am 26.08.2016	07
Informationen zum Hamburgischen Reisekostengesetz (HmbRKG) – Dienstreisen	10

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

Dienstanweisung für das Studienkolleg Hamburg

Auf den inneren Dienstbetrieb des Studienkollegs Hamburg finden die §§ 52 – 58 HmbSG entsprechende Anwendung, § 55 II HmbSG mit der Maßgabe, dass die Konferenz aus drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz besteht, bis zu drei Delegierte der Kollegiaten haben Rede- und Antragsrecht.

Ebenso finden die §§ 88 – 96a HmbSG entsprechende Anwendung.

Wer die Ordnung und den Unterrichtsbetrieb des Studienkollegs erheblich stört, kann auf Antrag der Konferenz durch die zuständige Behörde vom Besuch des Studienkollegs ausgeschlossen werden.

gez.

Dr. Voges

23.12.2015
MBISchul 01-2016, Seite 1

V 3/184-05.10/03

* * *

Die Rechtsabteilung informiert:

Digitales und analoges Kopieren von Unterrichtsmaterialien und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland und die Rechteinhaber haben eine neue Vereinbarung getroffen, die den seit dem 01. Januar 2011 in Kraft getretenen Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den Rechteinhabern und die seit dem 01. Januar 2013 gültige Ergänzungsvereinbarung ablöst. Der neue Gesamtvertrag über die Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG ist mit Wirkung zum 01. Januar 2015 in Kraft getreten.

Es wird um Beachtung gebeten.

Den Gesamtvertrag finden Sie im Internet unter dem Link: www.schulrecht.hamburg.de.

Gesamtvertrag

zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie und Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt.
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Dr. Peter Müller, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie Frau Staatssekretärin Andrea Becker, Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes

– im Folgenden: **die Länder** –

einerseits und

1. die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung. München, gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild- Kunst), vertr. d. d. geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just,

– im Folgenden: **VG WORT** –

2. die Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Kassel, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr. Axel Sikorski und den Geschäftsführer Herrn Christian Krauß,

– im Folgenden: **VG Musikedition** –

die Verwertungsgesellschaften zusammengefasst in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen - ZFS“

– im Folgenden: **ZFS** –

3. die in der Anlage 1 aufgeführten Verlage,
diese vertreten durch den Verband Bildungsmedien e. V.
vertr. d. d. Vorstand,
dieser vertr. d. d. Vorsitzenden Herrn Wilmar Diepgrond,
Zeppelinallee 33, 60325 Frankfurt am Main

– im Folgenden: **die Verlage** –

die Verwertungsgesellschaften und die Verlage gemeinsam auch bezeichnet als

– **die Rechteinhaber** –

andererseits

schließen folgenden Gesamtvertrag:

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist eine angemessene Honorierung der nach § 53 Abs. 3 UrhG gesetzlich erlaubten Nutzungen von Werken sowie die vertragliche Ermöglichung von Nutzungen von Unterrichtsmaterialien und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch im analogen und digitalen Bereich. Dabei besteht Einvernehmen, dass diese Nutzungen Unterrichtswerke nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen dürfen.

§ 1

Vertragsgegenstand, Begriff der Schule

1. Dieser Vertrag regelt
 - die Einräumung der Rechte nach § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG,
 - die Einräumung der Rechte nach § 53 Abs. 4 lit. a) UrhG und
 - die Regelung der Vergütung, Fälligkeit, Zahlungspflichtigkeit und Auskunftsansprüche bezüglich der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke nach § 53 Abs. 3 S. 1 und 2 und § 53 Abs. 4 lit. a) UrhG sowie
 - die Einräumung von Rechten zur Herstellung und zum Gebrauch digitaler Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Printwerkenfür Schulen.
2. Die Regelung des §53 Abs. 6 UrhG bleibt unberührt.
3. Schulen i. S. v. Absatz 1 sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen i. S. d. Schulgesetze der Länder sowie die Schulen des Gesundheitswesens.
4. Die im Rahmen dieses Gesamtvertrags vertragliche gestatteten Vervielfältigungen (analog und digital) dürfen nur von den Schulen, nicht aber von externen Dienstleistern hergestellt werden.

§ 2

Analoge Vervielfältigung von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken und graphischen Aufzeichnungen der Musik

1. Die Rechteinhaber gewähren den Ländern das Recht, Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, im gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie die kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG i. V. m. § 4 dieses Gesamtvertrages. Die Rechteinhaber stellen die Länder oder andere Rechtsträger, die das Vervielfältigungsrecht nach Satz 1 ableiten, insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
2. Die VG Musikedition gewährt den Ländern das Recht, graphische Aufzeichnungen von Werken der Musik im gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie die bereits kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG i. V. m. § 4 dieses Gesamtvertrages. Die VG Musikedition stellt die Länder oder andere Rechtsträger, die das Vervielfältigungsrecht nach Satz 1 ableiten, insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§ 3

Digitalisierung, Nutzung

1. Die Rechteinhaber gewähren den Lehrkräften an Schulen, soweit nicht bereits gesetzlich erlaubt, das Recht, im Umfang von § 4 Printwerke, die ab 2005 erschienen sind, für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch einzuscannen.
2. Die Rechteinhaber gewähren den Lehrkräften an Schulen, soweit nicht bereits gesetzlich erlaubt, das Recht im Umfang von § 4, die nach Abs. 1 hergestellten Digitalisate für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch zu vervielfältigen, indem sie diese Digitalisate
 - digital an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichts- Vor- und Nachbereitung) weitergeben,
 - ausdrucken und die Ausdrucke ggf. an die Schüler verteilen,
 - für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und

- im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).

Diese Rechtseinräumung umfasst keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile und erfasst nicht die öffentliche Zugänglichmachung von Werken gemäß § 52 a UrhG in Schulen.

§ 4

Definitionen, Umfang der Rechteeinräumung

1. Im Sinne dieses Gesamtvertrages gelten als
 - a. kleiner Teil eines Werkes
maximal 10 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten,
 - b. Werk geringen Umfangs
 - eine Musikedition/Notenausgabe mit maximal 6 Seiten;
 - ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten;
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig vervielfältigt werden. Für diese Werke gilt ausschließlich lit. a).

2. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem in Absatz 1 festgelegten Umfang analog oder digital vervielfältigt werden.
3. Bei einer Nutzung von Werken ist stets die Quelle anzugeben.

§ 5

Zurechnung der Leistungen, Freistellung

1. Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Rechteinhabern zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 3. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.
2. Die Rechteinhaber stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen gemäß § 1 Abs. 1 frei.

§ 6

Vergütung

1. Die Länder zahlen als Vergütung für die Vervielfältigungen nach den §§ 1 bis 3 an die Rechteinhaber

– für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015	11,2 Mio. EUR,
– für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016	12,8 Mio. EUR,
– für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017	14,4 Mio. EUR,
– für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018	16,0 Mio. EUR.

Die Zahlung erfolgt zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT

IBAN: DE69 7008 0000 0302 2286 00 BIC: DRESDEFF700

Commerzbank AG

2. Die Länder zahlen die Vergütung entsprechend dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel. Jedes Land leistet seinen Anteil gesondert an die Rechteinhaber.
3. Auf die Vergütung für das Jahr 2015 zahlen die Länder Abschlagszahlungen entsprechend der sich aus dem Gesamtvertrag vom 21. Dezember 2010 i. V. m. der Ergänzungsvereinbarung vom 20. Dezember 2012 für das Jahr 2014 ergebenden Verpflichtungen. Der sich für das Jahr 2015 über diese Abschlagszahlungen hinaus ergebende Vergütungsanspruch wird zum 31. Dezember 2015 fällig. Diesen Restbetrag stunden die Rechteinhaber den Ländern bis längstens zum 30. Juni 2016.

Für die folgenden Jahre gilt: Die Vergütung für das jeweils laufende Jahr ist in vier gleichen Vierteljahresraten jeweils zum Ende des Quartals fällig.

4. Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Länder behalten sich das Recht des Rückgriffs gegenüber Dritten vor.

§ 7

Auskunftsanspruch, Informationsangebote

1. Die Vertragsparteien werden sich zeitnah über die Durchführung von Repräsentativerhebungen zur Feststellung der Entwicklung des Kopierverhaltens verständigen. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an allen Schulen eines Landes in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es den Rechteinhabern frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.
2. Die Verlage und die ZFS werden zusammen mit den Ländern das Informationsangebot für Lehrkräfte und Schüler weiterentwickeln, um das Bewusstsein für den Zweck und die Bedeutung urheberrechtlicher Schutzrechte weiter zu schärfen und zu vertiefen.
3. Die Länder werden die Lehrkräfte über den Inhalt dieses Gesamtvertrags in angemessener Form unterrichten und entsprechende Vollzugshinweise geben. Sie werden die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums und der urheberrechtlichen Schutzrechte weiterhin zu Inhalten in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte machen. Sie benennen oder bestätigen zentrale Ansprechpartner für die Rechteinhaber.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Der Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 geschlossen .
2. Jedem Rechteinhaber steht – einzeln – zum 31. Dezember 2016 ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass er die in § 6 vereinbarte Vergütung als nicht mehr angemessen ansieht. Die Kündigungs-

frist beträgt mindestens 3 Monate. Die Kündigung durch einen Rechteinhaber führt zu einer Beendigung des Gesamtvertrags mit Wirkung für sämtliche Vertragsparteien.

3. Für den Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechts verpflichten sich die Vertragsparteien zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen über einen Anschlussvertrag. Bis zum Abschluss eines Anschlussvertrages oder der Erklärung des endgültigen Scheiterns der Verhandlungen durch eine Vertragspartei gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 fort. Die hiermit verbundenen Rechtseinträufungen sind nachträglich angemessen zu vergüten, wobei die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung – als Abschlagszahlung – weiterhin zu zahlen ist.

Für die Länder:

München, den 19. Dezember 2014


Ministerialdirektor Dr. Peter Müller

712115


Staatssekretärin Andrea Becker

Für die Verwertungsgesellschaft WORT und zugleich für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:

München, den 19. Dezember 2014

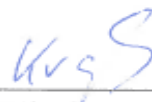

Dr. Robert Staats

Rainer Just

Für die Verwertungsgesellschaft Musikedition:

Kassel, den 19.1.2015


Dr. Axel Sikorski


Christian Krauß

Für die Verlage:

Frankfurt, den 7.1.2015


Wilmar Diepgrond

Die Personalabteilung informiert:

**Hinweise des Personalamtes
zur Durchführung der Richtlinien über die Bewilligung
von Sonderurlaub für Beamtinnen / Beamte
sowie Richterinnen / Richter (HmbSUrlR)
vom 14.05.2013, geändert am 26.08.2014**

Anmerkung: Die HmbSUrlR ist im Internet unter folgendem Pfad einsehbar:

<http://www.hamburg.de/bsb/bsb-rechtsvorschriften/>

Zu Nummer 1 (Allgemeines)

Die Regelung bringt zum Ausdruck, unter welchen allgemeinen Voraussetzungen Sonderurlaub gewährt werden kann. Insbesondere wird festgelegt, dass die Bewilligung von Sonderurlaub nur möglich ist, wenn der Urlaubszweck nicht durch Dienstbefreiung, unter vertretbarer Inanspruchnahme der unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Arbeitszeitbestimmungen (insbesondere der Gleitzeit) bestehenden dienstfreien Zeit, des Erholungsurlaubs oder eines aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften zu gewährenden Urlaubs erreicht werden kann.

Hiernach darf Sonderurlaub nicht bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Urlaubszwecks während der der Beamtin oder dem Beamten oder der Richterin oder dem Richter zur Verfügung stehenden freien Zeit möglich ist. Hierzu zählen auch, soweit im Einzelfall zumutbar, dienstfreie Tage und Ausgleichstage nach den Gleitzeitbestimmungen sowie die danach verwendbare Zeit.

Bei Verweisung auf den zustehenden Erholungsurlaub ist darauf zu achten, dass dessen Erholungszweck nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu Nummer 2 (Belassung der Bezüge)

Über das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen im Sinne der beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften entscheidet die oder der zur Beurlaubung Ermächtigte, und zwar grundsätzlich zugleich mit der Entscheidung über die Beurlaubung. Dabei ist gleichzeitig zu prüfen, ob ein Versorgungszuschlag zu erheben ist. Hierzu wird ergänzend auf die Hinweise zur Versorgung bei Beurlaubungen von Beamten und Richtern (MittVw 1994 Seiten 66, 165) in der jeweils gültigen Fassung aufmerksam gemacht.

In Fällen der Bewilligung von Sonderurlaub unter Fortfall der Bezüge ohne Anerkennung öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen sind hinsichtlich der Anrechnung der Zeit der Beurlaubung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Zu Nummer 3 (Sonderurlaub zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten)

Nach dieser Vorschrift gilt Sonderurlaub u.a. als bewilligt zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter (z. B. als Schöffin bzw. Schöffe oder ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter). Diese Regelung betrifft ehrenamtliche Termine, die einen ganzen Tag in Anspruch nehmen.

Für Termine, die nicht einen ganzen Tag beanspruchen, kommt die Gewährung von stundenweiser Dienstbefreiung in entsprechender Anwendung der Grundsätze der HmbSUrlR außerhalb der Kernarbeitszeit grundsätzlich nicht in Betracht, weil die Sonderurlaubsregelung eine reine Kollisionsnorm darstellt und nur zum Zuge kommt, wenn die Kollision von Ehrenamt und Arbeitspflicht unvermeidlich ist. Dies ist während der zur Disposition der Bediensteten stehenden Gleitzeit grundsätzlich nicht der Fall. Die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG (jetzt § 93 HmbPersVG) zur Neuregelung der Gleitzeit vom 23.03.2010 eröffnet den Dienststellen die Möglichkeit, Dienstvereinbarungen abzuschließen, die eine stark verringerte Kernarbeitszeit im Zusammenhang mit der Einführung der sogenannten Funktionszeit regeln. Um eine gleichmäßige Behandlung aller Bediensteten sicherzustellen, ist gemäß § 10 der vorstehend genannten Vereinbarung für die Gewährung von Dienstbefreiung für die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten im Sinne dieser Vorschrift die in § 4 Absatz 1 der Vereinbarung zur Neuregelung der Gleitzeit vom 23.03.2010 geregelte Kernzeit zugrunde zu legen.

Zu Nummer 4 (Sonderurlaub für gesundheitliche Zwecke)

Nach Absatz 1 Buchstabe c kann Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge zur Durchführung einer sonstigen ärztlichen Behandlung, die während der Arbeitszeit durchgeführt werden muss, für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit vom Dienst bewilligt werden. Sonderurlaub kommt dabei nur bei erforderlicher ganztägiger Abwesenheit vom Dienst in Betracht (vgl. Nr. 1 Abs. 2).

In Absatz 2 wird klargestellt, dass sich die Bewilligung von Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge für gesundheitliche Zwecke bezüglich der Dauer und Häufigkeit von Kuren nach den Beihilfevorschriften richtet. Ersatzweise ist eine Inanspruchnahme von Sonderurlaub unter Fortfall der Bezüge oder Erholungsurlaub vorgesehen.

Wegen der in Absatz 2 Buchstabe a genannten „für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Grundsätze“ wird auf § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014,1065), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz) vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211), in Verbindung mit Nummer 22.2 der Durchführungshinweise des Personalamtes zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Fassung von November 2014, Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (Sonderurlaub aus anderem wichtigen persönlichen Grund)

Die Formulierungen in Absatz 1 Buchstaben b und c vollziehen eine Anpassung aufgrund der Gleichstellung der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Nach Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten, deren Besoldung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet, Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge zur Betreuung ihrer erkrankten Kinder gewährt werden, und zwar in demselben Umfang und bis zu derselben Höchstgrenze, wie er Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – allerdings ohne Entgelt bei gleichzeitigem Anspruch auf Krankengeld – zu diesem Zwecke nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zusteht.

Diese Regelung geht auf ein entsprechendes bürgerschaftliches Ersuchen vom 1. Juni 1994 zurück, das im Wesentlichen darauf abzielt, für hamburgische Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter einen Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge entsprechend der Vorschrift des § 45 SGB V zu schaffen, um damit der sozialpolitischen Zielsetzung dieser Gesetzesvorschrift auch im Beamtenbereich Rechnung zu tragen. Indem nunmehr auf § 45 SGB V in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen wird, sind die Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung beider Statusgruppen wieder hergestellt.

Das Wort „abweichend“ in Absatz 3 stellt klar, dass Sonderurlaub nach dieser Vorschrift nicht zusätzlich sondern ergänzend zu Sonderurlaub nach Nummer 5 Absatz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe b gewährt wird, d. h. die Gesamtzahl der Arbeitstage, an denen Sonderurlaub für erkrankte Kinder gewährt werden kann, ist auf 10 (bei Alleinerziehenden 20) Arbeitstage begrenzt.

Die Aufhebung der bisherigen statischen Verweisung auf § 45 SGB V bedeutet nach zurzeit geltendem Recht im Einzelnen:

- Sonderurlaub zur Betreuung erkrankter Kinder auch über das 12. Lebensjahr hinaus, wenn die Kinder behindert und auf Hilfe angewiesen sind (Nachweis durch ärztliches Attest ist erforderlich),
- Sonderurlaub für einen Elternteil zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege erkrankter Kinder – auch über das 12. Lebensjahr hinaus, wenn die Kinder behindert und auf Hilfe angewiesen sind –, wenn diese nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leiden,
 - a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
 - b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
 - c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Die genannten Voraussetzungen müssen sämtlich erfüllt sein. Der Anspruch besteht nur für einen Elternteil.

In Absatz 5 wird die Möglichkeit zur Bewilligung von Sonderurlaub zum Übertritt in den Dienst eines anderen Dienstherrn, soweit die Abordnung nicht möglich ist, oder für eine andere berufliche Neuorientierung von sechs Monaten bzw. maximal einem Jahr auf bis zu acht Jahre erweitert.

Unter Übertritt in den Dienst eines anderen Dienstherrn ist die statusrechtliche Versetzung zu verstehen. Eine Beurlaubung zu diesem Zweck kann unter Abwägung der in Nummer 1 genannten Voraussetzungen längstens bis zu dem Zeitpunkt bewilligt werden, in dem die Versetzung statusrechtlich möglich ist.

Ein Sonderurlaub für eine andere berufliche Neuorientierung dient der Neuorientierung für eine berufliche Tätigkeit außerhalb des Dienstes der FHH (vgl. auch Nummer 5 Abs. 5 Buchstabe a – Übertritt in den Dienst eines anderen Dienstherrn). Die Erweiterung des möglichen Beurlaubungszeitraumes auf bis zu 8 Jahre soll Beamtinnen und Beamten die Entscheidung für einen Versuch der Neuorientierung außerhalb der FHH erleichtern. Voraussetzung ist aber stets, dass dienstliche Interessen nicht dagegen sprechen.

Die Dauer des Beurlaubungszeitraumes für eine andere berufliche Neuorientierung wird im Einzelfall grundsätzlich gleichfalls von dem Zeitpunkt abhängig zu machen sein, wann eine dauerhafte Lösung realisiert werden kann (z.B. Erhalt eines unbefristeten Arbeitsvertrags, Abschluss eines Studiums), oder sie wird sich an der Dauer einer von vornherein befristeten Tätigkeit orientieren. Insofern wird es im Regelfall nur in Einzelfällen zu einer maximalen Beurlaubung von bis zu 8 Jahren kommen können. Denkbar sind hier z.B. Fälle, in denen sich Beschäftigte selbstständig machen wollen und in den ersten Jahren noch nicht absehen können, ob sie damit dauerhaft ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Jedenfalls ist die beantragte Dauer zu begründen und kann von der Dienststelle überprüft werden.

Die Erweiterung der Beurlaubung ohne Bezüge zur beruflichen Neuorientierung erlaubt nunmehr ausdrücklich – entgegen früherer Verwaltungspraxis – auch eine Beurlaubung für einen juristischen Vorbereitungsdienst nach § 36 ff. Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414), in der jeweils geltenden Fassung (Referendariat). Gleiches gilt für einen Vorbereitungsdienst nach Abschnitt III der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung. Die insoweit nicht ausgeschlossene Möglichkeit, für ein Referendariat im Rahmen der Juristen- und Lehrkräfteausbildung bei der FHH Sonderurlaub nach dieser Vorschrift erhalten zu können, resultiert aus dem Ausbildungsmonopol des Staates für diese Berufe, also dem Umstand, dass – im Gegensatz zu anderen Vorbereitungsdiensten des Dienstherrn – diese Referendariate auch Voraussetzung einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes sind und sich deshalb auch der Zielrichtung des Beurlaubungstatbestandes der beruflichen Neuorientierung zuordnen lassen.

In Absatz 6 wird die bisher durch Rundschreiben des Personalamts vom 5. März 2009 –100.30-6.13, 6– getroffene Regelung der Übertragung der Freistellungsbestimmungen des Pflegezeitgesetzes auf den Beamtenbereich unter Beibehaltung des Beihilfeanspruchs aufgenommen. Unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Pflegezeitgesetz erhalten Beamtinnen und Beamte Sonderurlaub bis zu insgesamt 10 Arbeitstagen, wenn dies erforderlich ist, um für eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen in einer akut, d.h. plötzlich und unerwartet, aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Der Dienststelle ist die Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Die Dienststelle kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, aus der sich die Pflegebedürftigkeit sowie die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 15. November 2011 (9 AZR 348/10) festgestellt, dass § 2 Absatz 1 Pflegezeitgesetz nicht eingreift, wenn die zu pflegende Person bereits pflegebedürftig ist und sich die Pflegesituation nicht wesentlich ändert. In diesen Fällen liegen danach die Voraussetzungen für Sonderurlaub nach Nummer 5 Absatz 6 nicht vor.

Soweit für denselben Zweck und aus demselben Anlass Sonderurlaub nach Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe a oder nach Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe b unter Fortzahlung der Bezüge gewährt wird, wird dieser Sonderurlaub auf die Höchstdauer von bis zu 10 Arbeitstagen nach Absatz 6 angerechnet.

Auf das Rundschreiben des Personalamtes vom 20.02.2015, Az. 162.00-1/019,07 / 162.00-1/019,08, zur Änderung des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes mit Wirkung vom 01.01.2015 wird hingewiesen.

Zu Nummer 8 (Sonderurlaub für Zwecke der fachlichen Fort- und Weiterbildung)

Nummer 8 bezieht sich nur auf die fachliche Fort- und Weiterbildung zur Erfüllung der Dienstaufgaben im Hauptamt.

Zu Nummer 11 (Sonderurlaub zur Übernahme einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und in der Entwicklungshilfe, zur Übernahme einer Lehrtätigkeit an Deutschen Auslandsschulen, Europäischen Schulen und ausländischen Schulen sowie zur Übernahme eines Bundesfreiwilligendienstes)

In die Richtlinien neu aufgenommen wird Sonderurlaub unter Fortfall der Bezüge für die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes.

Zu Nummer 12 (Sonderurlaub zur Ausübung einer anderen Tätigkeit für die Allgemeinheit)

Die Bewilligung von Sonderurlaub aus Anlass einer Tätigkeit im Feuerlöschdienst findet Anwendung auf Angehörige Freiwilliger Feuerwehren außerhalb Hamburgs. Die Freistellung für hamburgische Beamtinnen und Beamte als Mitglieder der Freiwilliger Feuerwehren in Hamburg richtet sich nach dem Feuerwehrgesetz vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 487).

Zu den Nummern 14 bis 18 (Verfahrens- und Schlussvorschriften)

Die Richtlinien sehen eine weitgehende Delegation der Entscheidungsbefugnisse auf die Dienstvorgesetzten vor. Die Zuständigkeit des Personalamts besteht nur noch, wenn durch Ausnahmeentscheidungen von dem Inhalt der Richtlinien abgewichen werden soll (Nummer 17).

Für Anträge auf Sonderurlaub steht der Vordruck P 10.150 (Mitteilung/Antrag) zur Verfügung. Die Benutzung des Vordrucks soll die Antragsstellung erleichtern, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Personalabteilung informiert:

Hamburgisches Reisekostengesetz (HmbRKG) – Dienstreisen

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Dienstreisen durchführen.

Wesentlicher Inhalt:

1. Reisestellenkarten zur Bezahlung von Reiseleistungen
2. Neuerungen im DB- Reiseverkehr ab 13.12.2015
3. Vorteil der BahnCard.Business für die FHH und die MitarbeiterInnen

Die Finanzbehörde gibt mit dem Rundschreiben vom 18.11.2015 folgende Informationen zum Thema „Dienstreisen“ bekannt:

1. Reisestellenkarten /Kreditkarten (Company-Accounts)

Der bisherige Vertragspartner der FHH, die Lufthansa Airplus Servicekarten GmbH (Airplus) ist für den Bereich der Kernverwaltung im Zeitraum vom 15.11.2015 bis zum 14.11.2017 weiterhin Auftragnehmer der FHH für die Ausgabe von Reisestellenkarten/Kreditkarten (Company-Accounts) und die Abrechnung von Reiseleistungen ist. Über den 14.11.2017 hinaus besteht eine zweimalige Verlängerungsoption für jeweils 1 weiteres Jahr. Dies ist Ergebnis einer von der Finanzbehörde durchgeführten Öffentlichen Ausschreibung.

Die bisherigen Airplus-Konditionen bleiben unverändert, die „ausgegebenen“ Reisestellenkarten/Kreditkarten (Company-Accounts) behalten ihre Gültigkeit.

Die Vereinbarung mit Airplus unterliegt strenger Vertraulichkeit. Sämtliche Konditionen des Vertrages sind vor, während und nach der Vertragslaufzeit ausschließlich zur internen dienstlichen Verwendung bestimmt.

Einsatzzweck

Der Einsatzzweck des Airplus Company Accounts ist in erster Linie die Bezahlung von online im Firmenkundenportal der Deutsche Bahn AG bestellten Fahrkarten. Damit wird eine wesentlich kostengünstigere Beschaffung von DB-Tickets ermöglicht als dies über den DB-Firmenreise-Service Hamburg Hbf. (FRS) möglich wäre und dies trotz der im vergangenen Jahr von der DB eingeführten Kreditkartengebühr, die im Jahre 2016 unverändert bleibt.

Haushalts- und kassenrechtliche Einordnung

Reisestellenkarten sind Firmenkreditkarten (= „virtuelle“ Firmenkreditkarten bzw. Reisestellenkonten) und im Gegensatz zur normalen Kreditkarte nicht Personen gebunden. Daher gilt die Dienstanweisung der Kasse Hamburg „Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten durch Dienststellen der FHH zur Leistung von Auszahlungen“ für den Einsatz von Reisestellenkarten nicht. Es gelten jedoch die übrigen einschlägigen kassenrechtlichen Bestimmungen (VV-ZBR und Anlagen).

Die Begleichung der Reisestellenkarten-Rechnungen ist wie jede andere Rechnung von Dritten zu behandeln, insbesondere auch wie die Abrechnungen des DB-Firmenreiseservice Hamburg Hbf. (FRS). Dies erstreckt sich sowohl auf die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, als auch auf die Behandlung der Airplus-Abrechnungen als zahlungsbegründende Unterlagen. Die Reisekosten abrechnenden Stellen kontrollieren die Airplus-Abrechnungen anhand der genehmigten Dienstreiseanträge. Die Dienstreisenden sind verpflichtet, ihre Bahnfahrkarten zur rechnungsbegründenden Kontrolle bei ihrer Reisekosten abrechnenden Stelle einzureichen.

Einsatz von Reisestellenkarten am Beispiel des DB-Onlineportals

Sobald Airplus einen Company Account freigeschaltet hat, kann dieser im Onlineportal der DB hinterlegt werden. Daran anschließend verauslagt Airplus sämtliche im DB-Onlineportal über den Firmenkundenzugang der Dienststelle gebuchten Leistungen, d. h. Airplus bezahlt der DB die Fahrkarten etc. und stellt hinterher seine Auslagen der Dienststelle als Inhaber des Airplus Company Accounts in Rechnung. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Finanzbehörde, die organisatorischen (Buchungs-) und Kostenstellenstrukturen im Onlineportal der DB mit den mit Airplus zu vereinbarenden Abrechnungsstrukturen in Einklang zu halten. Die Verwendung der DB-BMIS-Kundennummer ist für die Abrechnung mit Airplus ohne Relevanz. Sie dient allein der Berücksichtigung sämtlicher Umsätze für das DB-Firmenkundenprogramm (d. h. den Großkundenrabatt).

Konditionen der Reisestellenkarten

Mit dem Airplus Company Account können ausschließlich Aufwendungen für Dienstreisen bezahlt werden, d. h. andere Ausgabenarten sind zum Schutz vor Missbrauch von Airplus systemseitig nicht zugelassen.

Es gelten folgende Konditionen für den Airplus Company Account:

- Abruf und Einsatz von Airplus Reisestellenkarten sind kostenlos, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Company Accounts, d. h. jede Behörde entscheidet eigenständig in fachlicher Abstimmung mit Airplus, wie viele Reisestellenkarten zum Einsatz kommen sollen.
- Gleiches gilt für die Berücksichtigung von Kostenstellen. Für jeden Company Account sind explizit die erforderlichen Kostenstellenstrukturen mit Airplus abzustimmen.
- Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich.
- Als Zahlungsart ist die Überweisung vereinbart.
- Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels fallen ggfs. unmittelbar Mahngebühren und Verzugszinsen an.

Optionale Erweiterungsmöglichkeiten des Einsatzzweckes

Über die Onlinebuchung von DB-Fahrkarten hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Reisestellenkarten in Reisebüros oder anderen Onlinebuchungsportalen zu hinterlegen und Dienstreiseleistungen zu buchen und zu bezahlen. Der entsprechende Einsatz einer Reisestellenkarte liegt ausdrücklich in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle. Im Rahmen der Vertragsbeziehung zu Airplus besteht darüber hinaus die Möglichkeit, alle weiteren Dienstleistungen von Airplus während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch zu nehmen, z.B. auch die Beschaffung **Personen gebundener Firmenkreditkarten (so genannter „Corporate Cards“)**. Die Nutzung solcher Karten ist jedoch – im Gegensatz zu Karten des Company Accounts – bei jedem Einsatz gebührenpflichtig. Der Dienststelle werden 1,2 % vom Umsatz zusätzlich in Rechnung gestellt, so dass Corporate Cards nur in sehr begründeten Ausnahmefällen beschafft werden sollen.

Abruf von Reisestellenkarten aus dem Rahmenvertrag

Der Abruf von Reisestellenkarten benötigt ca. etwa 10 – 14 Tage Vorlauf und erfolgt über folgendes Verfahren:

- 1) Die Bedarfsstelle sendet per E-Mail eine schriftliche Aufforderung an: btm@airplus.com
- 2) In der Mail enthalten sein müssen :
 - a. **Name des Ansprechpartners/der Ansprechpartnerin** inkl. Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse
 - b. **genaue Anschrift – bei abweichende Rechnungsadresse auch diese**
 - c. eine ungefähre **Schätzung zum Jahresvolumen in EURO**
 - d. die **Ca.-Summe aller Tickets per Flug/Bahn/Autoanmietung/und Hotelübernachtungen p. a.** (auf die Zukunft bezogen)
 - e. die Angabe der **Vertragszugehörigkeit: KONS 122000200468455**
 - f. für die **Zuordnung zum korrekten Hauptvertrag** die Angabe, welchem der nachfolgenden vier Bereiche die Bedarfsstelle angehört:
 - **Fachbehörden, Senatsämter, Rechnungshof** (Hauptvertrag 122000201909606)
 - **Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation** (Hauptvertrag 122000201943597)
 - **Bezirksämter** (Hauptvertrag 122000201909614)
 - **Betriebe** (Landesbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechts u. Stiftungen; Hauptvertrag 122000201909622)
- 3) Airplus sendet der Bedarfsstelle daraufhin einen **Weblink** zu. Dieser muss **online ausgefüllt und ausgedruckt werden**.
- 4) Der Antrag muss sodann **ausgedruckt im Original per Post** gesandt werden an:
Lufthansa AirPlus Servicekartengesellschaft
Antragsbearbeitung
Dornhofstrasse 10
63263 Neulsenburg
- 5) Zur Beschleunigung kann der Antrag in Kopie vorab an: **antragsbearbeitung@airplus.com** übermittelt werden. Ein Hinweis, dass das Original auf dem Postwege unterwegs ist, ist erforderlich.

Hinweis für die Beschaffung Personen gebundener Kreditkarten (Corporate-Cards):

Das vorstehend beschriebene Verfahren gilt nur für Reisestellenkarten eines Company-Accounts. Personen gebundene Kreditkarten (= Corporate-Cards) können ausschließlich telefonisch bei Airplus, Herrn Caspari (Kontaktdaten siehe nachstehend), bestellt werden.

Service-Kontakt Daten in Bezug auf:

**Beratung der Bedarfsstellen zum Abruf und Einsatz von
Reisestellenkarten sowie zur Abrechnung von Reiseleistungen:**

Herr Christian Caspari
AirPlus International
Senior Account Manager
Dornhofstr. 10
63263 Neu-Isenburg
T +49 (0) 6102 204-444
F +49 (0) 6102 204-4390
ccaspari@airplus.com www.airplus.com

Frau Sandra Santoro
AirPlus International
Senior Account Manager
Dornhofstr. 10
63263 Neu-Isenburg
T +49 (0) 6102 204-444
F +49 (0) 6102 204-4390
ssantoro@airplus.com
www.airplus.com

Reisekostenrechtliche Fragestellungen:

Herr Norbert Griem
Telefon: 428 31-1690
norbert.griem@personalamt.hamburg.de

Angelegenheiten zum Rahmenvertrag:

Herr Niels Clavien
Telefon: 42823-1805
niels.clavien@fb.hamburg.de

2. Neuerungen im DB-Reiseverkehr ab 13.12.2015 (Fahrplanwechsel 2015/2016):

- Aus **bahn.corporate** wird **bahn.business** (lediglich Namensänderung)
- **Keine Preiserhöhungen ab 13.12.2015**
- **Wegfall der Vorkaufsfrist bei Sparpreisen** (Sparpreise gibt es ab 29,00 € in der 2. Klasse) **Erwerb sowie Erstattung sind bei ausreichendem Angebot noch am Reisetag möglich.**
- Umbenennung des **Normalpreises** in **Flexipreis**
- **Wegfall des** so genannten **MaxiPreises** in der 2. Klasse (das war die bisherige Deckelung des Fahrpreises auf maximal 109,00 € in der 2. Klasse). Zukünftig gibt es keine Deckelung des Flexipreises mehr. Langstreckenfahrten z. B. von Hamburg nach München zum Flexipreis werden teurer, es sei denn der Sparpreis kann gebucht werden.
- **Wegfall des Aufpreises und der Reservierungspflicht in den ICE Sprinter-Zügen**
- **Neuerungen/Verbesserungen in den bahn.business-online-Portalen** (ehemals bahn.corporate.Portalen).

3. Vorteile der BahnCard.Business 25/50 – insbes. der BahnCard.Business 25:

- Die Beschaffung der **BahnCard.Business** – insbesondere der BahnCard.Business 25 – **rechnet sich**, bezogen auf den Flexipreis, **schon bei wenigen absehbaren Fahrten** im Jahr (vgl. Wirtschaftlichkeitsübersichten der DB in der Anlage; Seite 15).
- Die **BahnCard.Business** gilt auch in **Kombination mit dem Sparpreis**. Hierdurch kann dieser noch **weiter reduziert** werden.
- Die **BahnCard.Business** wird jeweils nur für ein Jahr beschafft. Sie verlängert sich nicht automatisch, so dass es **kein Abonnement-Risiko** gibt.
- **Nur Umsätze mit der BahnCard.Business**, nicht die über die private BahnCard getätigten, **gehören zum FHH-Gesamtumsatz**. Dieser wiederum hat **Rückwirkungen auf die Höhe des FHH-Firmenrabatts**. Dieser beträgt derzeit 5 %.
- Die **BahnCard.Business** kann auch **für Privatfahrten** eingesetzt werden, ohne dass dies einen geldwerten Vorteils darstellt (vgl. Verwaltungsvorschrift zum Hamburgischen Reisekostengesetz (vgl. auch VV HmbRKG; Seite 6).
- Die **BahnCard.Business** kann **erstattet werden**, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ausscheidet.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen der Deutschen Bahn AG, diese sind im Intranet unter folgendem Link abrufbar:

<https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/themen/Personal/inhalt-a-z/seiten/dienstreisen.aspx>

21.12.2015
MBISchul 01-2016, Seite 10

V 438-1/114-08.1 Bd.VII

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.